

Satzungen des Jungmännervereins Elkenroth

§1 Name

Der Jungmännerverein Elkenroth, nachfolgend JVE genannt, ist der Zusammenschluss der männlichen Pfarrjugend Elkenroths.

Der Name des Vereins lautet:

„Jungmännerverein Elkenroth (JVE)“.

Der Sitz des Vereins ist Elkenroth.

§2 Gemeinnützigkeit

Der JVE verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines erhalten sie keinerlei Rückzahlungen.

Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem JVE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ziele und Aufgaben

Als freie Vereinigung ist der JVE bemüht, das religiöse und gesellschaftliche Zusammenleben zu gestalten und zu fördern. Der JVE betrachtet es als seine Aufgabe, im gemeinsamen und persönlichen Einsatz für die christliche Lebenshaltung in der Pfarrjugend einzutreten und die christliche Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§4 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichen der Ziele dienen insbesondere:

- (1) Die Jahreshauptversammlung
- (2) Die Vorstandssitzungen
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Vereins, z.B. Diskussionsabende,
- (4) Ausschüsse für Aktionen, usw.
- (5) Die Beziehungen zu anderen Organisationen der Gemeinde.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied können alle christlichen Jungmänner werden, die das religiöse und gesellschaftliche Ziel des JVE anstreben.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss kann nach Prüfung der Tatsachen und Anhören des Betroffenen ausgeschlossen werden:

- (1) Wer die Ausführung der ordnungsgemäßen Beschlüsse des Vereines verhindert;
- (2) Wer den Satzungen des JVE zuwiderhandelt oder den Frieden des Vereins stört.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einzulegen. Der Vorstand muss dann innerhalb von 4 Wochen eine Vollversammlung einberufen. Auf dieser Vollversammlung wird der Widerspruch beraten und eine Entscheidung getroffen.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Recht auf:

- (1) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- (2) in Versammlungen nach der festgelegten Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen,
- (3) Anträge zu stellen und
- (4) bei Abstimmungen und Wahlen durch Abgabe ihrer Stimmen mitzuwirken.
- (5) Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (6) Recht auf Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen der Möglichkeiten.

§8 Pflichten der Mitglieder

Vom Mitglied wird erwartet:

- (1) Kenntnisse und Aufgaben des JVE.
- (2) Verarbeitung und Verwirklichung dieser Ziele.
- (3) Engagement innerhalb und außerhalb des JVE
- (4) Einbringen von Ideen und Initiativen in den JVE.
- (5) Bereitschaft, eine Funktion im Verein zu übernehmen und durch selbständiges Handeln zuinspirieren.
- (6) Beitragspflicht.

§9 Organe

- (1) Die Jahreshauptversammlung;
- (2) Der Vorstand

§10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie muss einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung soll mindestens 8 Tage auf ortsübliche Weise erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte oder des Vorstandes muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.

Zur Teilnahme sind Mitglieder und Interessenten berechtigt. Nur Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Jahreshauptversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Soll aber eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit wird ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.

Anträge können stellen:

- (1) das Mitglied
- (2) der Vorstand.

Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist:

- (1) die geleistete Arbeit kritisch an den Zielen des JVE zu messen (der Vorstand soll die Anregungen und Vorschläge der Mitglieder beachten und ihnen für sein Tun verantwortlich sein),
- (2) Die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit festzulegen,
- (3) Den Vorstand alle zwei Jahre neu zu wählen
- (4) Zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu wählen,
- (5) Annahme und Abänderung der Vereinssatzung.
- (6) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes.

§11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- (1) Vorsitzender
- (2) Stellvertretender Vorsitzender
- (3) Präses
- (4) zwei Schriftführer
- (5) Geschäftsführer
- (6) Drei Beigeordnete

Wahl des Vorstandes:

Alle Mitglieder des Vorstandes außer dem Mitglied zu Ziffer 3 (Präses) werden für die Dauer von zwei Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Widerwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes:

- (1) Die Arbeit am Ziel des Vereines zu orientieren und die einzelnen Aktivitäten zu koordinieren.
- (2) Die Arbeitsschwerpunkte zu planen und durchzuführen.
- (3) Alle organisatorischen Angelegenheiten zu regeln und für einen möglichst regen Gedankenaustausch der Mitglieder untereinander Sorge zu tragen.
- (4) Für die Vertretung der Interessen des Vereins in anderen kirchlichen und öffentlichen Institutionen zu sorgen.

§12 Der Vorsitzende

Seine Aufgabe ist:

- (1) Neutrale und objektive Leitung des Vereins.
- (2) Berücksichtigung von Minderheitenmeinungen.
- (3) Verantwortung für die Vertretung des Vereins bei entsprechenden Versammlungen etc.
- (4) Koordinierung der gesamten Arbeit.
- (5) Kontakte zu Arbeitsgemeinschaften.
- (6) Verbindungen zu anderen Organisationen und Institutionen.
- (7) Sorge um die Nachwuchsführungskräfte.
- (8) Leitung der Vorstandssitzungen.

§13 Stellvertretender Vorsitzender

Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden lehnen sich an die des Vorsitzenden an.

§14 Der Präses

Seine Aufgabe ist:

- (1) Bei der Ausrichtung der Arbeit zu beraten und die religiösen Aktivitäten mitzutragen.
- (2) Die Arbeit des JVE im Sinne des Evangeliums zu vertiefen und die verantwortlichen Mitarbeiter zu inspirieren.
- (3) Enge Beziehungen mit den Geistlichen im Dekanat zu pflegen und um Verständnis und Unterstützung für die Ziele des JVE zu werben.

§15 Geschäftsführer

Seine Aufgabe ist:

- (1) Führung der Kassengeschäfte und des Inventarverzeichnisses,
- (2) Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen.
- (3) Sorge um die Finanzierung der Vereinsarbeit.

§16 Schriftführer

Seine Aufgabe ist:

- (1) Führung des Protokolls bei Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Fortführung und Ergänzung der Vereinschronik
- (3) Gestaltung des Schaukastens.
- (4) Zusammenarbeit mit Presse und öffentlichen Institutionen.

§17 Beigeordnete

Die Aufgabe der Beigeordneten ist es, aktiv bei der Vereinsführung mitzuwirken.

§18 Kassenprüfer

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, wenigstens einmal im Jahr die Kassenprüfung des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 4.

§20 Inkrafttreten der Satzungen

Die Satzung tritt durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kraft. Ergänzungen dieser Satzung auf Grund des Beschlusses einer Vorstandssitzung bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.